



Möglichkeiten von steuerfreien / -günstigen Zuwendungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer

Eine Übersicht – Stand: Juni 2019

Geschenke

- ✓ Sachzuwendungen bis 60,00 € (brutto)
(z.B. Blumen, Bücher, Genussmittel, Warengutscheine)
- ✓ zu besonderen persönlichen Anlässen (z.B. Geburtstag, Heirat, Geburt eines Kindes, Bestehen einer Prüfung)
- ✓ mehrmals im Jahr möglich
- ⚠ **Achtung:** werden die 60€ überschritten, ist der Betrag immer voll steuer- und beitragspflichtig
- ⚠ **ABER:** Geldgeschenke bzw. Geldzuwendungen ohne besondere Verwendungsaufgabe sind immer steuerpflichtig!

Betriebsveranstaltungen

- ✓ bis 110,00 € (brutto, **Freibetrag**) an den einzelnen Arbeitnehmer **je Veranstaltung**
(Kosten für teilnehmende Angehörige sind dem betreffenden Arbeitnehmer wieder mit zuzuordnen)
- ✓ max. 2 Veranstaltungen pro Jahr möglich
- ✓ übliche Zuwendungen (z.B. Speisen, Getränke, Übernahme von Fahrtkosten, Eintrittsgelder, Aufwendungen für Musik, Geschenke bis 60,00€, usw.)
- ✓ Kosten für Raummiete oder Veranstaltungsplanung müssen mit eingerechnet werden

44-Euro-Grenze für Sachbezüge

- ✓ Anwendbar bei Sachgeschenken aller Art
- ✓ monatliche Freigrenze: 44,00€ inkl. USt.
- ✓ Sofern die Grenze monatlich nicht ausgeschöpft wurde, kann der Differenzbetrag nicht auf einen anderen Monat übertragen werden!

Job-Ticket

- ✓ Seit 01.01.2019 sind das Job-Ticket sowie Zuschüsse zum ÖPVN steuer- bzw. sozialversicherungsfrei
- ✓ Die Steuerbefreiung muss jedoch auf die Entfernungspauschale angerechnet werden.



Fahrgeld

- ✓ Zahlung von Fahrgeld bis **maximal zur Höhe der Pendlerpauschale** (0,30€ pro Kilometer für 15 Tage im Monat für Fahrten zwischen Wohnung und „erster Tätigkeitsstelle“), z.B.: Fahrtstrecke beträgt 20km = 90€ pro Monat möglich
- ✓ der Arbeitnehmer erhält das Fahrgeld Brutto wie Netto, also ohne Steuer und SV-Abzüge „cash“
- ✓ der Arbeitgeber zahlt lediglich 15 % Pauschalsteuer anstelle von sonst ca. 21 % SV-Abgaben bei einer reinen Lohnerhöhung

Typische Berufsbekleidung

- ✓ Unentgeltliche oder verbilligte Überlassung
- ✓ **Private Nutzung** muss **ausgeschlossen** sein
- ✓ z. B. Arztkittel oder anderes Kleidungsstück **mit Praxislogo**

Reisekosten

- ✓ Ersatz von Reisekosten bei Dienstreisen von Arbeitnehmern:
 - Fahrtkosten mit eigenem PKW 0,30€/gefahrenen km
 - Verpflegungsmehraufwendungen*
 - Bei Anwesenheitsdauer von:
 - mehr als 8 Std. 12,00€
 - mind. 24 Std. 24,00€
 - mehrtägiger Abwesenheit mit Übernachtung für An-/Abreisetag 12,00€

* Erhält der Arbeitnehmer auf der Dienstreise Mahlzeiten, müssen für das Frühstück 20% (4,80€) und für Mittagessen und Abendbrot je 40% (9,60€) vom maximalen Tagessatz (24,00€) gekürzt werden. Die Kürzung darf jedoch nicht zu einem negativen Betrag führen → VMA maximal 0,00€.

 - Übernachtungskosten nach Belegen
 - Reisenebenkosten (Taxi, Parkgeb.) nach Belegen
- ✓ **Grundlage:** Nachweis der Reisekosten durch Reisekostenabrechnung und Belege

Kindergartenzuschuss

- ✓ Für **nicht schulpflichtige** Kinder (bis zur Vollendung des **6. Lebensjahres**)
- ✓ Betrieblicher bzw. außerbetrieblicher Kindergarten oder Tagesmutter (nicht anerkannt: Betreuung im Haushalt, z.B. durch Kinderpflegerin)
- ✓ Zuschuss muss **zusätzlich zum Arbeitslohn** gezahlt werden (keine Umwandlung von Barlohn möglich)
- ✓ max. in Höhe der **tatsächlichen Betreuungskosten**
- ✓ Voraussetzung: **Originalbeleg** über Zahlungen an Kindergärten



Direktversicherungen – betriebliche Altersvorsorge

- ✓ Beiträge des Arbeitgebers für eine Direktversicherung sind bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der Rentenversicherung West (RV/W) (2019: bis 3216,00 €/ Jahr) steuer- und beitragsfrei. Weitere 4 % der jährlichen BBG RV/West sind steuerfrei, aber beitragspflichtig. 2019 sind also insgesamt 6.436 € steuerfrei.

Erholungsbeihilfe

- ✓ Erholungsbeihilfen werden vom Arbeitgeber **mit 25 % pauschal versteuert**

| | | |
|----------------|------------------|----------|
| Grenze: | pro Arbeitnehmer | 156,00 € |
| (Freigrenze) | für Ehegatte: | 104,00 € |
| | pro Kind: | 52,00 € |

Bedingung: ist, dass das Geld drei Monate vor oder nach dem Urlaub überwiesen und nachweislich auch ausgegeben wird (z.B. Buchungsbestätigung für Urlaub, Kur usw., alternativ Bescheinigung des Arbeitnehmers, dass er den Betrag für Erholungszwecke zu Hause genutzt hat)

Gesundheitsförderung

Im Einzelnen sind dies die Bereiche:

- ✓ Begünstigt sind **Präventions-Kurse** zu den Themen Bewegung, Ernährung, Stress, Sucht, die durch die zentrale Prüfstelle Prävention **zertifiziert** sind
- ✓ **Nicht** begünstigt sind die **Beiträge für Fitness-Studios**
- ✓ **Grenze** der Zuwendung: **500,00 €** pro Arbeitnehmer und Jahr (Freibetrag)



IHR KONTAKT

Prof. Dr. Bischoff & Partner AG, Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte
service@bischoffundpartner.de
www.bischoffundpartner.de



Standort Köln
Theodor-Heuss-Ring 26
50668 Köln
Tel +49 (221) 91 28 40 - 0
Fax +49 (221) 91 28 40 -40



Standort Chemnitz
Annaberger Str. 73
09111 Chemnitz
Tel +49 (371) 47147 - 0
Fax +49 (371) 47147 - 47
service@bischoffundpartner.de
www.bischoffundpartner.de



Standort Berlin
Karlplatz 7
10117 Berlin
Tel +49 (30) 91 20 299 - 0
Fax +49 (30) 91 20 299 - 46
service@bischoffundpartner.de
www.bischoffundpartner.de